



Reglement Spezialfinanzierung

Mehrwertabschöpfung

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häutligen erlässt gestützt auf

- Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998

- Art. 4 Organisationsreglement Gemeinde Häutligen (OgR) vom 1.1.2001

folgendes Reglement

Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung.

Sie wird gespiesen durch Infrastrukturbeiträge der Grundeigentümer gemäss den abgeschlossenen Infrastrukturverträgen

Die Mittel werden für die Verbesserung der Infrastrukturanlagen in der Gemeinde Häutligen eingesetzt.

Einlagen und Entnahmen

Art. 2

Über Einlagen und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Verzinsung

Art. 3

¹Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

²Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2009 hat dieses Reglement beschlossen

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Chr. Mosimann

V. Brunner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. April bis 29. Mai 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 23. April 2009 bekannt.

Einsprachen: keine

3510 Häutligen, 29. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin